

Statuten

„Verband Vorarlberger Jagdschutzorgane“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verband führt den Namen „Verband Vorarlberger Jagdschutzorgane“

(2) Der „Verband Vorarlberger Jagdschutzorgane“ ist ein Fachverband der Landwirtschaftskammer Vorarlberg im Sinne des § 24 Landwirtschaftskammergesetz (LBG Nr. 59/1995 i.d.g.F.) In diesem Zusammenhang räumt der „Verband Vorarlberger Jagdschutzorgane“ der Landwirtschaftskammer Vorarlberg das Aufsichtsrecht gemäß § 24 Abs. 3 ein. Er hat den Sitz am Wohnort des Obmannes und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.

§ 2: Zweck

(1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig ist und dessen Einnahmen ausschließlich dem Verband für Verbandszwecke zukommen, bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung der Berufsgruppe der Jagdschutzorgane widmen.

(2) Der Verband setzt sich insbesondere ein für:

- a) die Förderung einer nachhaltigen, waidgerechten und fachlich fundierten Ausübung und Weiterbildung des Jagdschutzes;
- b) den Schutz und die Erhaltung wildlebender Tierarten sowie deren natürlicher Lebensräume;
- c) die Verbesserung und Rückgewinnung von Lebensräumen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes;

§3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

(1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Fortbildungsseminare;
- b) Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, wie Arbeitsrecht, Entlohnung, Sozialversicherung u.s.w.;
- c) Entsendung von Vertretern in wirtschaftliche und berufliche Organisationen und Körperschaften;
- d) Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen;
- e) Besuch von Jägertagungen und anderen jagdlichen Veranstaltungen;
- f) Veröffentlichung von Fachbeiträgen in Publikationen;
- g) Öffentlichkeitsarbeit;

h) Verleihung von Standes- bzw. Berufstiteln.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Spenden
- c) sonstige Einnahmen, z.B. Förderungsbeiträge, Sponsoring

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2)
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Jagdschutzprüfung bzw. eine gleichartige, anerkannte Ausbildung abgelegt haben.
 - b) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Beitrages – mindestens des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages – fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Zu ihrer Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

zu a) der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Abmeldung.

zu b) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er kann z.B. erfolgen, wenn:

- Die Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden;
- Gegen die Satzungen des Verbandes Verstöße vorliegen;
- Das Ansehen des Verbandes oder Mitgliedern geschädigt oder gröblich verletzt wird;
- Durch ehrenrühriges Verhalten, insbesondere durch Unehrllichkeit in der Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan das Ansehen des Standes herabgesetzt wird.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand eine Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitglieder, welche das 80-igste Lebensjahr erreicht haben, sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Generalversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Rechnungsprüfer
- (4) und das Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentlich Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
 - e) Beschluss eines gerichtlichen bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten);binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c),

- durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
 - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei nur eine Vollmacht je Mitglied zulässig ist.
 - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - (10) Die Sektion der land- und forstw. Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg ist zu den Generalversammlungen einzuladen. Deren Vertreter hat eine beratende Funktion und ihm steht das Recht zu, Stellungnahmen abzugeben.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Die Festsetzung der Aufwandentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 14 Mitgliedern, und zwar aus Obmann und zwei Stellvertretern - ein Stellvertreter kommt aus dem Stand der hauptberuflichen Jagdschutzorgane und ein Stellvertreter kommt aus dem Stand der nebenberuflichen Jagdschutzorgane -, Schriftführer, Kassier und je ein Vertreter aus den Bezirken Dornbirn und Feldkirch und je drei Vertretern aus den Bezirken Bregenz und Bludenz und ein Vertreter der Vorarlberger Jägerschaft – Landesjagdschutzverein.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist vom Obmann, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einzuberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeiten, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Verbandsmitgliedern;
- (7) Die Verleihung von Standes- bzw. Berufstiteln (§ 16 dieser Statuten).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) über EURO 300,-- des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vorstandsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Das Führen eines genauen Mitgliederverzeichnisses obliegt ebenfalls seiner Verantwortung. Über den Stand der Finanzgebarung hat er jährlich in der Generalversammlung einen Bericht zu geben. Der Kassier ist verpflichtet, dem Obmann, dem Vorstand, den Rechnungsprüfern und der Sektion der land- und forstw. Dienstnehmer jederzeit Rechenschaft zu geben.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter, an Stelle des Schriftführers und des Kassiers der Obmann oder dessen Stellvertreter.

§14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Verleihung von Standes- bzw. Berufstiteln

Der Vorstand des Verbandes kann auf Antrag folgende Berufstitel verleihen:

Revierjäger–nebenberuflich:

nach 20 Jahren Jagdschutzorgan, und 10 Jahre Verbandsmitgliedschaft und besonderen Leistungen im Revierdienst und/oder für den Verband der Vorarlberger Jagdschutzorgane

Revierjäger–hauptberuflich:

nach 10 Jahren Jagdschutzorgan, und 10 Jahre Verbandsmitgliedschaft und besonderen Leistungen im Revierdienst und/oder für den Verband der Vorarlberger Jagdschutzorgane

Revieroberjäger:

nach 25 Jahren hauptberufliches Jagdschutzorgan, und 10 Jahre Verbandsmitgliedschaft und besonderen Leistungen im Revierdienst und/oder für den Verband der Vorarlberger Jagdschutzorgane

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Verleihung eines Standes- bzw. Berufstitels ablehnen. Die Verleihung ist mit dem 65. Lebensjahr begrenzt.

Der Antrag kann gestellt werden, durch

- (1) die Person selbst,
- (2) den Vorstand,
- (3) die Landwirtschaftskammer Vorarlberg,
- (4) die jeweilige Bezirksgruppe der Vorarlberger Jägerschaft - Landesjagdschutzverein,
- (5) eine Hegegemeinschaft.
- (6) den Jagdnutzungsberechtigten
- (7) den Jagdverfügungsberechtigten

§ 17: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen der Landwirtschaftskammer Vorarlberg - Sektion der land- und forstw. Dienstnehmer zu übergeben, die dasselbe abgesondert zu verwalten hat.
- (3) Kommt innert 3 Jahren eine Neugründung nicht zustande, so hat die Landwirtschaftskammer Vorarlberg - Sektion land- und forstw. Dienstnehmer dieses Vermögen an Notleidende dieses Berufstandes zu verteilen.
- (4) Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verbandsabzeichen

Das Verbandsabzeichen ist ein geschütztes Standesabzeichen und darf nur von Mitgliedern des Verbandes getragen werden. Für den Stand der Revierjäger und Revieroberjäger gibt es gesonderte Abzeichen mit der Aufschrift „Revierjäger“ bzw. „Revieroberjäger“.

Braz, am 28. Mai 2005

In der Beschlussfassung der Generalversammlung vom 28. Mai 2005.

Änderung am 28. Mai 2025 in Ludesch.

Verband Vorarlberger Jagdschutzorgane

KR Manuel Nardin
Obmann